

**Öffentliche Beschlüsse der 73. Sitzung
des Marktgemeinderates Kasendorf
am 10. Dezember 2025
im Sitzungssaal des Rathauses Kasendorf**

Nr. 1

Anerkennung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 12.11.2025

Der Marktgemeinderat erkennt die Niederschrift an.

Stimmen: 13:0

Nr. 2

**Bauangelegenheiten;
Wohnhausumbau und Erweiterung auf dem Grundstück Fl. Nr. 969 Gem.
Schirradow in Welschenkahl**

Der Marktgemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben.

Stimmen: 13:0

Nr. 3

**Bauangelegenheiten;
Abbruch unterkellerte Garage, sowie Anbau 1-fam. Wohnhaus an
Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 42/7 Gem. Kasendorf**

Der Marktgemeinderat nimmt von den Bauvorlagen Kenntnis und beschließt, zu Gunsten des Wohnungsbaus seine Zustimmung gem. § 31 Abs. 3 BauGB zu erteilen, da die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kasendorf, Fl.Nr. 42 Gem. Kasendorf“ auch unter Würdigung nachbarschaftlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Stimmen: 13:0

Nr. 4

**Bauangelegenheiten;
Verlängerung der Baugenehmigung B-2021-760 v. 01.12.2021**

Der Markt Kasendorf erklärt sich mit einer Verlängerung der Baugenehmigung B-2021-760 vom 01.12.2021 zur Bebauung des Grundstücks Fl. Nr. 288/12 Gem. Peesten einverstanden.

Stimmen: 13:0

Nr. 5

Erlass einer Ladenschlussverordnung für das Jahr 2026

Der Marktgemeinderat beschließt die Rechtsverordnung über den Ladenschluss im Markt Kasendorf für das Jahr 2026. Die Rechtsverordnung ist Bestandteil des Beschlusses und der Niederschrift beigefügt.

Stimmen: 13:0

Nr. 6**Freiwillige Zuschüsse an Vereine und Institutionen 2025**

Der Marktgemeinderat beschließt, die freiwilligen Zuschüsse für 2025 an Vereine und Verbände, wie vorgeschlagen, auszuzahlen. Eine Zusammenstellung der einzelnen Zuschüsse ist Bestandteil des Beschlusses und der Niederschrift beigeheftet.

Stimmen: 13:0

Nr. 7**Bürgerbus;****Entscheidung über den Weiterbetrieb der Buslinie**

Der Marktgemeinderat wird über die Fahrgastzahlen und die jährlichen Kosten des Bürgerbusses informiert und beschließt, die Maßnahme für zunächst ein Jahr weiterzuführen.

Stimmen: 13:0

Nr. 8**Erlass einer Stellplatzsatzung für den Markt Kasendorf**

Der Marktgemeinderat wird über die Änderungen im Stellplatzrecht informiert und beschließt, die Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) in der Fassung des vorgelegten Entwurfs. Eine ausgefertigte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift beigeheftet.

Stimmen: 13:0

Nr. 9**Naturschutzrecht;****Herausnahme des Naturdenkmals „Friesenquelle“ und des Naturdenkmals „1 Birnbaum“ aus der Naturdenkmalverordnung des Landratsamts Kulmbach**

Dem Marktgemeinderat wird ein Schreiben des Landratsamts Kulmbach bekanntgegeben, dass die Friesenquelle und ein Birnbaum auf Fl. Nr. 139 Gem. Lopp aus der Naturdenkmalverordnung herausgenommen werden sollen. Der Marktgemeinderat spricht sich nachdrücklich gegen eine Herausnahme der Friesenquelle aus, weil es sich hierbei um ein Landschaftselement handelt, dass aus wissenschaftlichen, geschichtlichen und heimatkundlichen Gründen weiter unter Schutz gestellt werden muss. Bei der Friesenquelle handelt es sich um eine der ergiebigsten Karstquellen in der weiteren Umgebung. Ferner war die Friesenquelle bis in die 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts die einzige Trinkwasserversorgung für die Ortschaft Kasendorf, weshalb sie auch von geschichtlicher und heimatkundlicher Bedeutung ist.

Aus den vorgenannten Gründen ist beim Landratsamt Kulmbach zu beantragen, die Friesenquelle nicht aus der Naturdenkmalverordnung herauszunehmen.

Stimmen: 14:0

Nr. 10**Baugebiet „Lichtentanne“ in Peesten;
Festlegung der Straßenbeleuchtung**

Dem Marktgemeinderat wird ein Angebot der Bayernwerknetz GmbH zur Kenntnis gegeben. Der Lampentyp orientiert sich an den Beleuchtungsanlagen in der näheren Umgebung. Der Marktgemeinderat beschließt, im Baugebiet fünf Leuchten vom Typ Schreder Teceo 1 6m LPH samt der notwendigen Verkabelung installieren lassen. die Kosten hierfür belaufen sich auf 14.158,79 Euro.

Stimmen: 14:0

Nr. 11**Fußwegmarkierung bzw. Fußwegbeschilderung Heubsch**

Der Marktgemeinderat wird über die Möglichkeiten einer Fußwegmarkierung bzw. einer Beschilderung zum Hinweis auf Fußgänger zwischen Heubsch und der St 2190 informiert. Beide Alternativen (auch in Kombination) werden von der unteren Verkehrsbehörde mit getragen, allerdings unter dem Hinweis, dass es sich bei dem durch die Fahrbahnmarkierung abgetrennten Straßenteil rechtlich um einen Radweg handelt. Der Marktgemeinderat beschließt, zunächst auf eine Markierung der Fahrbahn zu verzichten und lediglich eine Beschilderung mit Beleuchtung vorzunehmen.

Stimmen: 14:0

Nr. 12**Antrag auf Beschränkung der Geschwindigkeit auf der neu hergestellten
Staatsstraße 2689 bei Krumme Fohre**

Dem Gemeinderat wird ein Schreiben von Herrn Mario Neumann, Krumme Fohre auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung (70 km/h) im Bereich der neu gebauten St 2190 und der St 2689 bekanntgegeben. Der Marktgemeinderat beschließt, das Schreiben an das Staatliche Bauamt und die Untere Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Kulmbach) mit der Bitte um eine Verkehrsschau weiterzuleiten.

Stimmen: 14:0

Nr. 13**Beschaffung einer Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Reuth**

Die Tragkraftspritze der Freiwilligen Feuerwehr Reuth ist defekt. Aufgrund des Alters ist eine Reparatur unwirtschaftlich. Die Kosten für eine neue TSA belaufen sich auf ca. 16.000,00 € bei einem Zuschuss von ca. 6.500,00 €. Der Marktgemeinderat beschließt eine Ersatzbeschaffung. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Zuwendungsantrag zu stellen und Angebote einzuholen. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag an die wenigstnehmende Firma zu vergeben.

Stimmen: 14:0

Nr. 14

Bekanntgaben, Anfragen gem. § 28 GeschO und Sonstiges

- a) Marktgemeinderatsmitglied Macht weist auf die unsachgemäße Wiederherstellung der Kabelgräben bei der Glasfasererschließung hin. Ferner bittet er, die Beschilderung des Fußweges bei der sog. „alten Krumme Fohre“ nochmals zu überprüfen.
- b) Marktgemeinderatsmitglied Otte erkundigt sich, wem die Ortsbeleuchtungsmasten, die in Krumme Fohre abgelagert sind, gehören.
- c) Marktgemeinderatsmitglied Müller fragt nach, ob weitere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Kirchstraße umgesetzt werden.

Ende der öffentlichen Sitzung: 18:40 Uhr

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);
Rechtsverordnung über den Ladenschluss im Markt Kasendorf für
das Jahr 2026**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S.744) und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchLV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) erlässt der Markt Kasendorf folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Im Markt Kasendorf dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 28.02.1951 (BGBl I S. 135), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für diesen Ort kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von

10.30 Uhr bis 18.30 Uhr

an folgenden Sonn- und Feiertagen im Jahr 2026 feilgehalten werden:

01.03., 22.03., 29.03., 12.04., 19.04., 26.04., 01.05., 03.05., 10.05., 14.05., 17.05., 24.05., 25.05., 31.05., 14.06., 21.06., 28.06., 05.07., 12.07., 19.07., 26.07., 02.08., 09.08., 16.08., 23.08., 30.08., 06.09., 13.09., 20.09., 27.09., 01.11., 22.11., 06.12., 13.12., 20.12.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung

- eine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält oder
- andere als die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2026.

Kasendorf, 13.11.2025
MARKT KASENDORF

Norbert Groß
Erster Bürgermeister

Zuschüsse an Vereine und Verbände 2025					
Verein / Verband	2022	2023	2024	2025	HSt.
	€	€	€	€	
Musikverein Kasendorf	2.900	3.000	3.000	3.000	0.3410.7091
SSV Kasendorf	2.900	3.000	3.000	3.000	0.5531.7093
SSV Peesten	500	500	500	500	0.5531.7093
TC Kasendorf	1.200	1.500	1.500	1.500	0.5531.7093
Drachenfliegerclub Zultenb.	50	100	100	100	0.5531.7093
Skiclub Jura Zultenberg	50	100	100	100	0.5531.7093
Gesangverein Azendorf	50	100	100	100	0.3410.7091
Gesangverein Kasendorf	50	0	0	0	0.3410.7091
Gesangverein Heubsch	50	0	0	0	0.3410.7091
Gesangverein Döllnitz	50	100	100	100	0.3410.7091
Gesangverein Peesten	50	100	100	100	0.3410.7091
Gartenbauvereine Azend.	50	100	100	100	0.3410.7091
Gartenbauverein Kasend.	50	100	100	100	0.3410.7091
Rotkreuz-Bereitschaft Kasendorf	400	500	500	500	0.4510.7004
VdK Ortsverb. Kasendorf **	50	100	100	100	0.3410.7091
CVJM Kasendorf	400	500	500	500	0.4510.7004
MSC Kasendorf	400	500	500	500	0.5531.7093
Kirchengemeinde Peesten	200	250	250	250	0.4510.7004
Gesamt	9.400	10.550	10.550	10.550	

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis
von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
des Marktes Kasendorf
(Stellplatzsatzung)
vom 01.10.2025

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bau-ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 619) erlässt der Markt Kasendorf gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2025 folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Kasendorf. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

(1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kasendorf, 01. Oktober 2025

Markt Kasendorf

Norbert Groß

Erster Bürgermeister